

Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Quenstedt, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 mit Beschluss-Nr. 04/2013 098 (V) den geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Quenstedt „Wiesenweg“ beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung „Wiesenweg“ wurde gebilligt.

Die Auslegung erfolgte nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 Pkt. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014.

Nachdem am 27.03.2014 im Rahmen der abschließenden Prüfung und Abwägung der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Abwägungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt in gleicher Sitzung am 27.03.2014 die Ergänzungssatzung „Wiesenweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Wiesenweg“ in Kraft (§ 10 Absatz 3 Baugesetzbuch).



Übersicht: Plangebiet der Ergänzungssatzung „Wiesenweg“, Gemeinde Groß Quenstedt

Die Ergänzungssatzung „Wiesenweg“ mit der Begründung wird in der Verbandsgemeinde Vorharz, Dienstgebäude Schwanebeck, Zimmer 26/27, Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

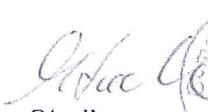
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Groß Quenstedt, 31.03.2014


Stadler
Bürgermeister



(Siegel)